

Merkblatt

Durchführung von Begegnungsmaßnahmen mit jungen Menschen ohne Behinderung und jungen Menschen mit Behinderung an allgemeinen Kindergärten und Schulkindergärten sowie an allgemeinen Schulen und sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren

Der Landtag von Baden-Württemberg stellt seit 1991/1992 Mittel zur Durchführung gemeinsamer Schullandheimaufenthalte und sonstiger Begegnungen von jungen Menschen mit Behinderung und ohne Behinderung bereit. Die Mittel für diese Begegnungsmaßnahmen sind im Staatshaushaltsplan Kap. 0436 Tit. 68105 ausgebracht und für alle Schularten bzw. Schultypen im Bereich der allgemeinen Schulen, der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (im Folgenden SBBZ) und der Schulkindergärten bestimmt. Für zahlreiche Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung ist mit der Schulgesetzänderung zum 1. August 2015 der gemeinsame Schulalltag Realität geworden. Für andere Kinder an Schulkindergärten, an allgemeinen Kindertagesstätten sowie Kinder und Jugendliche an SBBZ und an allgemeinen Schulen können gemeinsame Unternehmungen und Projekte als Begegnungsmaßnahmen bezuschusst werden.

Begegnungen und gemeinsames Tun ermöglichen gelingende empathische Kommunikation, so dass alle Teilnehmenden ihre Stärken im Miteinander neu entdecken und verdeckte Fähigkeiten zeigen können. Auf diese Weise kann ein wichtiger Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung aller Kinder und Jugendlichen geleistet werden. Besonders positiv wirkt sich ein Miteinander bei Arbeitskontakten in einem leistungsneutralen Klima aus. Wichtig ist, dass alle Beteiligten bei der Planung und Durchführung der Begegnungen und Aktivitäten freiwillig und gleichberechtigt mitwirken. Dabei kommt es weniger auf die Häufigkeit als vielmehr auf die Intensität der Kontakte an.

Wünschenswert ist, dass möglichst viele Schulen und Einrichtungen gemeinsame Vorhaben und Aktivitäten durchführen.

Um Anregungen und Beispiele für die Art der gemeinsamen Veranstaltungen zu geben, ist im Folgenden eine Reihe von Möglichkeiten im vorschulischen und schulischen Bereich aufgelistet.

1. Welche Vorhaben fallen unter die Bezuschussung und welche Ziele sollen mit dem Vorhaben erreicht werden?

Schulkindergärten und allgemeine Kindertagesstätten

- gegenseitige Besuche, um gemeinsam zu spielen, zu feiern, zu essen, Ausflüge zu machen, u. a.
- Schülerinnen und Schüler machen eine Veranstaltung für Kinder an Kindertagesstätten

Schulbereich

- gemeinsame Schullandheim-, Waldschulheimaufenthalte, (Ski-) Freizeiten
- gemeinsame Ausflüge und Wandertage, Klassenfahrten
- gemeinsame mehrtägige Vorhaben
- gemeinsame Freizeitvorhaben, Tagungen verschiedener Bildungsakademien
- gemeinsame Schulfeste, Sportfeste, Spielenachmittage
- gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit: Ausstellungen, Aufführungen
- gemeinsame Lerngänge, Theaterbesuche, Museumsbesuche, Besuche von Ausstellungen, sportliche Aktivitäten
- gemeinsame Arbeitsgemeinschaften
- gemeinsame Projektwochen
- gemeinsame gezielte Unterrichtsvorhaben

2. Wer kann den Antrag auf Bezuschussung stellen?

- öffentliche und private Schulkindergärten zusammen mit allgemeinen Kindertagesstätten oder allgemeinen Schulen
- öffentliche und private sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren zusammen mit Kindertagesstätten oder allgemeinen Schulen

(Grund-, Werkreal-/Hauptschulen, Realschulen, Gemeinschaftsschulen, Gymnasien und berufliche Schulen)

3. Wofür können Mittel beantragt werden?

Begegnungen zwischen Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und Kindern und Jugendlichen ohne Behinderung können Schullandheimaufenthalte unterschiedlicher Dauer, mehrtägige und eintägige Veranstaltungen sein. Sie können auch im Rahmen von kontinuierlichen Veranstaltungen erfolgen, die sich über einen bestimmten Zeitraum (zum Beispiel Arbeitsgemeinschaften) erstrecken. Unterrichtsvorhaben können projektartig oder über eine längere Zeit in bestimmten Fächern angelegt sein.

Eine gründliche Vor- und Nachbereitung der verschiedenen Vorhaben wird erwartet.

Grundsätzlich können Mittel für Kosten aller Art beantragt werden, hauptsächlich für Sachkosten, Übernachtungskosten und Fahrtkosten. Der Zuschuss wird im Rahmen der vorhandenen Mittel im Wege der Projektförderung bewilligt. Ein Zuschuss kann nur für Kosten gewährt werden, die nicht von anderer Seite (zum Beispiel Schulträger, Elternverein, üblicher Elternbeitrag) getragen werden. Inwieweit Kosten von anderen Trägern übernommen werden, ist vor der Antragsstellung zu klären.

Zuschusskriterien

Bei der Überprüfung der Maßnahmen orientieren sich die Arbeitsstellen Kooperation an den vorausgehenden wie den nachfolgenden Punkten und die Regierungspräsidien berücksichtigen diese bei der Vergabe der Mittel, dabei können Besonderheiten von Einzelfällen weiterhin Berücksichtigung finden. Insbesondere gelten folgende Kriterien:

- a) Die Maßnahmen müssen Begegnungscharakter haben und von mindestens einem Schulkindergarten und einer allgemeinen Kindertagesstätte, bzw. einem SBBZ und einer allgemeinen Schule geplant und durchgeführt werden.

- b) Reisekosten für die Begleitpersonen gehen nicht zu Lasten der den Schulen für außerunterrichtliche Veranstaltungen zur Verfügung stehenden Mittel. Die Begleitpersonen erhalten Reisekosten nach dem Landesreisekostengesetz im Rahmen der Verwaltungsvorschrift "Außerunterrichtliche Veranstaltungen der Schulen" vom 06.10.2002, Az.: II/1-6535.0/203, K. u. U. S. 324. Für die Reisekostenerstattung gilt eine sechsmonatige Verjährungsfrist. Die Reisekosten werden gegebenenfalls um den Zuschussanteil gekürzt.
- c) Die Zahl der Begleitpersonen richtet sich nach den besonderen Voraussetzungen der beteiligten Schülergruppen.
- d) Bei Begegnungsveranstaltungen werden die Fahrkosten der Schülerinnen und Schüler und ihrer Begleitpersonen bis zu 100% der anderweitig nicht getragenen Kosten übernommen.
- e) Zuschussfähig für einen gemeinsamen Schullandheimaufenthalt und andere mehrtägige Maßnahmen sind unter anderem Fahrkosten für Ausflüge, Unterkunfts- und Verpflegungskosten im Schullandheim, Eintrittsgelder, Sachkosten für gemeinsame Projekte, Kosten für vor- und nachbereitende Veranstaltungen, sonstige Programmkosten, die anderweitig nicht übernommen werden.
- f) Für sonstige Begegnungsveranstaltungen können die beteiligten Schulen einen Kostenzuschuss bis zur Höhe der nachgewiesenen und nicht anderweitig getragenen Kosten erhalten. Unter anderem können folgende Kosten als zuschussfähig anerkannt werden: Eintrittsgelder für Besichtigungen, Theater- und Museumsbesuche und dergleichen, Sachkosten für gemeinsame Vorhaben, Verpflegung bei Tagesausflügen und anderen eintägigen Veranstaltungen wie beispielsweise Sportveranstaltungen, Kosten für vor- und nachbereitende Veranstaltungen, sonstige Programmkosten.

4. Was ist bei Antragstellung, Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren zu beachten?

Alle Maßnahmen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bezuschusst. Zuständig für die Vergabe der Mittel sind die Regierungspräsidien. Der Zuschuss wird auf schriftlichen Antrag der beteiligten vorschulischen und schulischen Einrichtungen gewährt.

Antrags- wie Abrechnungsformulare sind über die regionale Arbeitsstelle Kooperation zu beziehen und einzureichen.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der regionalen Arbeitsstelle Kooperation prüfen die eingereichten Anträge hinsichtlich der Bewilligungsvoraussetzungen und treten gegebenenfalls mit den beantragenden Einrichtungen in Kontakt. Sie reichen die Anträge zur Bewilligung der Gelder beim Regierungspräsidium ein.

Nach Abschluss der Maßnahme werden wiederum alle Unterlagen (u. a die Verwendungsnachweise) an die Arbeitsstelle Kooperation gesandt.

Die Unterlagen werden von der Arbeitsstelle Kooperation erneut überprüft und zur Kostenerstattung nach Gegenzeichnung an das Regierungspräsidium weitergeleitet.

Die Zuschüsse werden nach Abschluss der Maßnahme und nach Vorlage aller Unterlagen vom Regierungspräsidium ausgezahlt.